



Stadt Ilmenau



DER OBERBÜRGERMEISTER

Stadtverwaltung Ilmenau · Am Markt 7 · 98693 Ilmenau

E-Mail: stadtgruen@ilmenau.deHerrn
Raik RiedelDe-Mail: info@ilmenau.de-mail.de

Bearbeiter:

Telefon:

Telefax:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Ident-Nr.: 223502

Datum: 16.04.2019

20	200-HH X	220-St
STADTKÄMMEREI		
14. Mai 2019		
210	11385	

Bürgerhaushalt 2019**Vorschlag Nr. 48**

1. **Beschränkung der Zufahrt für Kraftfahrzeuge zur Bobhütte durch eine Schranke**
2. **Einbau von Regenrinnen zwischen Krummen Weg, Ilmenauer Balkon und Bobhütte**
3. **Betriebszeit der Fußgängerampel an der Tannebrücke und am Parkhaus**

Sehr geehrter Herr Riedel,

für Ihre o. g. Vorschläge zum Bürgerhaushalt 2019 bedanke ich mich auch im Namen des Stadtrates ausdrücklich.

Die Vorschläge wurden im zuständigen Fachausschuss diskutiert, durch das Fachamt geprüft und ich teile Ihnen folgendes Ergebnis mit:

Zu 1.: Beschränkung der Zufahrt für Kraftfahrzeuge zur Bobhütte durch eine Schranke

Die Zufahrt zur Bobhütte ab der Waldstraße führt über Grundstücke, die sich nicht im Eigentum der Stadt Ilmenau befinden. Des Weiteren sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, wie z. B. die Erste Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz (1. DVOTHürWaldG vom 27.07.1995) zu berücksichtigen. Das Setzen einer Schranke ist bei der Unteren Forstbehörde zu beantragen.

Da eine Schranke bestimmte Einschränkungen bewirkt, sollten die Betroffenen in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.

Die Stadtverwaltung Ilmenau führt 2 x jährlich Gespräche mit verantwortlichen Mitarbeitern des Thüringer Forstamtes Frauenwald zur Abstimmung verschiedener Probleme bzw. Themen durch. Ihr Anliegen wird beim nächsten Termin Inhalt sein. Sie erhalten bei Vorliegen von Ergebnissen weitere Informationen.

Zu 2.: Einbau von Regenrinnen zwischen Krumpfen Weg, Ilmenauer Balkon und Bobhütte

Der Weg von der Bobhütte über den Ilmenauer Balkon zum Krumpfen Weg befindet sich im Eigentum der Stadt Ilmenau. Er entstand als Abfuhrweg für den Transport der Schadholzmenge, die beim Sturm Kyrill am 18.01.2007 auf dem Lindenberg umgebrochen war.

Am Wegekörper wurden in den letzten Jahren verschiedene Reparaturmaßnahmen durchgeführt, was langfristig nicht zum Erfolg führte. Ein Problem ist, dass unmittelbar unter der Oberfläche bereits Fels anliegt, was auch die fehlenden Wasserableiter erklärt.

Ich kann Ihnen versichern, dass über die zuständigen Mitarbeiter, die Situation beobachtet wird. Zusätzlich werden wir weitere Informationen zu anderen Möglichkeiten der Wasserabwehr einholen.

Zu 3.: Betriebszeit der Fußgängerampel an der Tannebrücke und am Parkhaus

Die Lichtsignalanlagen entlang der Schleusinger Allee bis zur Friedrich-Ebert-Straße, wozu auch die Fußgängerampeln an der Schleusinger Allee/Tannebrücke und Karl-Liebknecht-Straße/Schwanitzstraße gehören, sind aus Gründen des Verkehrsablaufes und der Verkehrssicherheit an einheitliche Betriebszeiten gekoppelt.

Diese Zeiten sind vom Montag bis Samstag jeweils auf 5.30 Uhr bis 21.00 Uhr und an Sonntagen auf 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr festgelegt und orientieren sich an Kriterien, welche unter den Gesichtspunkten Sicherheit und Verkehrstechnik geprüft wurden.

In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) steht zum Betrieb von Lichtsignalanlagen unter § 37 Abs. 2 Ziffer VI folgendes:

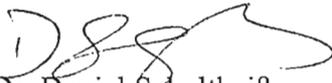
„Lichtzeichenanlagen sollten in der Regel auch nachts in Betrieb gehalten werden; ist die Verkehrsbelastung nachts schwächer, so empfiehlt es sich, für diese Zeit ein besonderes Lichtzeichenprogramm zu wählen, das alle Verkehrsteilnehmer möglichst nur kurz warten lässt. Nächtliches Ausschalten ist nur dann zu verantworten, wenn eingehend geprüft ist, dass auch ohne Lichtzeichen ein sicherer Verkehr möglich ist. Solange die Lichtzeichenanlagen, die nicht nur ausnahmsweise in Betrieb sind, nachts abgeschaltet sind, soll in den wartepflichtigen Kreuzungszufahrten gelbes Blinklicht gegeben werden.

Darüber hinaus kann es sich empfehlen, negative Vorfahrtzeichen (Zeichen 205 und 206) von innen zu beleuchten.

Solange Lichtzeichen gegeben werden, dürfen diese Vorfahrtzeichen dagegen nicht beleuchtet sein.“

Eine Minimierung von Betriebszeiten bzw. eine Nachtabschaltung erfolgt somit nur nach ausgiebiger Abwägung der festgestellten durchschnittlichen Verkehrslage am Standort und niemals auf Kosten der Sicherheit.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Daniel Schultheiß